

**I. Allgemeines**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt des zwischen der Farmingtons Automotive GmbH (farmingtons) und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden oder von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen sind auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis Grundlage für alle künftigen Geschäfte zwischen der farmingtons und dem Vertragspartner.

**II. Bestellung / Bestellannahme**

Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen durch die farmingtons bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Annahme des Auftrags, der Änderung oder der Ergänzung durch den Vertragspartner hat innerhalb von einer Woche (Zugang farmingtons) seit dem Zugang beim Vertragspartner in schriftlicher Form zu erfolgen. Überschreitet der Vertragspartner diese Frist, so ist farmingtons zum schriftlichen Widerruf des Auftrags berechtigt. Erfolgt die Leistungserbringung über Abrufe, so werden diese für den Vertragspartner spätestens dann verbindlich, wenn dieser nicht innerhalb von einer Woche (Zugang farmingtons) seit dem Zugang schriftlich widersprochen hat. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner kann farmingtons Änderungen des Auftrags verlangen, deren Auswirkungen zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln sind.

**III. Lieferung**

Liefertermine / Lieferfristen sind / begründen verbindliche Fixtermine. Der Vertragspartner wird farmingtons unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung benachrichtigen wenn er erkennt, dass Liefertermine / Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Der Vertragspartner ist farmingtons zum Ersatz des durch den Verzug mit einer Leistungsverpflichtung entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schadens verpflichtet. Unabhängig hiervon ist farmingtons berechtigt, von dem Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Überschreitens eines Liefertermins / Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. pro angefangener Woche der Terminüberschreitung, maximal jedoch 10 v.H. des Gesamtauftragswertes der Leistung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Leistung begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. In ihrer Ausführung, ihrem Umfang und der Einteilung hat die Leistung dem Auftrag zu entsprechen.

**IV. Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern sie sich im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nicht im Verzug befinden. Dauert die Störung länger als einen Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

**V. Abnahme der Leistung**

Schuldet der Vertragspartner eine Werkleistung oder Werklieferung, so ist für diese eine formelle Abnahme durch farmingtons erforderlich. Die Abnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Zahlungen stellen in keinem Falle eine Abnahme der Leistung dar. Falls eine Ingebrauchnahme zu Testzwecken erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst im Anschluss hieran.

**VI. Haftung für Sach- und Rechtsmängel**

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln erbracht wird und dem Stand der Technik entspricht. Bei mangelhafter Leistung ist farmingtons berechtigt, entweder eine erneute Leistung oder eine Nachbesserung zu verlangen. Gerät der Vertragspartner infolge der Nacherfüllung mit seiner Leistungserfüllung in Verzug und entstehen farmingtons hierdurch Kosten, z.B. zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Wird die gleiche Leistung wiederholt mangelbehaftet erbracht oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist farmingtons nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Nacherfüllung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Leistungsumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt. Kommt der Vertragspartner dem Nacherfüllungsverlangen von farmingtons nicht unverzüglich nach oder kann er diese nicht durchführen, kann farmingtons von dem Auftrag zurücktreten. In dringenden Fällen kann farmingtons zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der

Vertragspartner. Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Leistung entdeckt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die farmingtons mangelhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten). Wird aufgrund eines Mangels der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder von Produkten, in welche die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Vertragspartner die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist. Die Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Jahren seit Lieferung / Abnahme der Leistung an / durch farmingtons, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt. Durch die Anzeige des Mangels wird die Verjährung gehemmt. Sie beginnt im Zeitpunkt der ausdrücklichen Ablehnung / Anerkennung des Mangels weiter zu laufen. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

**VII. Haftung für Schäden**

Soweit farmingtons oder einem Dritten wegen einer mangelhaften Leistung oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht oder farmingtons im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung vergebliche Aufwendungen tätigt, hat der Vertragspartner diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Für Maßnahmen der farmingtons oder deren Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er hierzu verpflichtet ist.

**VIII. Schutzrechte**

Der Vertragspartner haftet dafür, dass mit seiner Leistung Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt farmingtons und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingungen und ohne zusätzliches Entgelt auf die farmingtons über. Sie stehen der farmingtons räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu. Bei der Anmeldung dieser Schutzrechte wird der Vertragspartner die farmingtons unterstützen.

**IX. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind nach dem vertragsgemäßen Empfang der Leistungen und sofern der Vertragspartner eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet nach deren Abnahme durch farmingtons in doppelter Ausfertigung an farmingtons zu senden. In keinem Falle sind Rechnungen einer Lieferung beizufügen. Die Zahlungen erfolgen 90 Tage nach dem Rechnungseingang oder nach der Wahl der farmingtons 30 Tage nach dem Rechnungseingang abzüglich 3 v.H. Skonto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl der farmingtons. Bei fehlerhafter Leistung ist farmingtons berechtigt, die Zahlung – ggf. wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

**X. Abtretung**

Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch farmingtons, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen farmingtons ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. farmingtons kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

**XI. Geheimhaltung**

Der Vertragspartner wird alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der farmingtons erlangt streng vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verwenden. Er wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und verhindern. Eine Werbung / Bezugnahme mit / auf die Geschäftsbeziehung zu farmingtons ist ohne deren schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

**XII. Kündigung**

farmingtons kann den gesamten Vertrag oder Teile hiervon jederzeit ohne die Angabe eines Grundes kündigen. Hat der Vertragspartner die, der Kündigung zugrunde liegenden Gründe nicht zu vertreten, so erstattet farmingtons diesem die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung nachweislich entstandenen Ausgaben, welche dem Vertragspartner unmittelbar aus der Auftrags Erfüllung entstanden sind oder durch zu diesem Zeitpunkt bestehende nicht entsprechend lösbare Verbindlichkeiten hieraus noch entstehen werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz oder Erfüllung sind ausgeschlossen. Hat der Vertragspartner die, der Kündigung zugrunde liegenden Gründe zu vertreten, so sind die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für farmingtons in Anbetracht der Vertragsbeendigung verwertbar sind. Die Rechte an den bis zur Vertragsbeendigung zum Zwecke der Auftrags Erfüllung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf farmingtons über.

**XIII. Rücktritt**

farmingtons ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, falls die durch den Vertragspartner geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den farmingtons nicht zu vertreten hat, für diese wirtschaftlich bedeutungslos wird oder farmingtons infolge eines Umstandes, der für diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Vertragspartner bei der Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war, die durch den Vertragspartner geschuldete Leistung mit eigenen, im Unternehmen vorhandenen Kapazitäten eigenständig erbringen kann. Die Rechtsfolgen des Rücktritts bestimmen sich auf der Grundlage der Regelungen der §§ 346 ff BGB.

**XIV. Drittvergabe**

Der Vertragspartner ist ohne die schriftlich zu erteilende Zustimmung der farmingtons nicht berechtigt, die erteilten Aufträge ganz oder in Teilen durch verbundene Unternehmen oder durch sonstige Dritte (Subunternehmer, freie Mitarbeiter) ausführen zu lassen.

**XV. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Bestimmungen des CISG (Convention on Contracts of the international Sale of Goods). Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Georgsmarienhütte. Gerichtsstand ist der Firmensitz der farmingtons. farmingtons ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Firmensitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

**XVI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.